

Reglement über die Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Beschluss des Hochschulrates vom 10. April 2019

Der Hochschulrat der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik,

gestützt auf §§ 18 Ziff. 20 und 34 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden im Bereich der Ausbildung.

² Für Studienangebote, welche in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen bestehen.

³ Die Hochschulleitung legt für die Weiterbildungsangebote gesonderte Studiengelder fest und regelt die im Falle von verspäteten Abmeldungen anfallenden Abmeldegebühren. Die Studiengelder haben in der Regel kostendeckend zu sein. Zudem können den Teilnehmenden von Weiterbildungsangeboten, zusätzliche Materialkosten verrechnet werden

⁴ Die Gebühren für die Rechtspflege richten sich nach den Bestimmungen des Reglements über die Behandlung von Rekursen (Beschwerden) vom 27. Juni 2001.

§ 2 Grundsätze

¹ Bei der Festlegung der Studiengelder und Gebühren orientiert sich der Hochschulrat an den Ansätzen von vergleichbaren schweizerischen Hochschulen. Die Höhe der zu entrichtenden Studiengelder und Gebühren wird durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt.

² Studierende, die keinen Trägerkanton zugerechnet werden können, haben grundsätzlich ein kostendeckendes Studiengeld zu bezahlen, sofern keine besonderen interkantonalen oder internationalen Vereinbarungen bestehen.

II. Studiengelder und Gebühren

§ 3 Art und Höhe der Studiengelder und Gebühren

Die Art und Höher der Studiengelder und Gebühren werden durch den Hochschulrat im Anhang des vorliegenden Reglements festgelegt

§ 4 Übrige Auslagen

In den Studiengeldern und Gebühren sind die Kosten für persönliche Lehrmittel, Schulmaterialien Exkursionen etc. nicht enthalten. Diese können separat in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Rechnungstellung fällig. Sofern nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 6 Zahlungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, die Studiengelder und Gebühren termingerecht zu entrichten. Studierenden, die trotz wiederholter Zahlungsaufforderung geschuldete Studiengelder oder Gebühren nicht bezahlen, kann die Hochschule, die Aufnahme oder Fortführung des Studiums, die Teilnahme an Prüfungen sowie die Ausstellung von Diplomen und weiteren Schriftstücken verweigern. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch die Rektorin/den Rektor bleibt vorbehalten

§ 7 Erlass/Härtefälle

In Härtefällen wie schwerwiegenden finanziellen, gesundheitlichen oder familiären Notsituationen kann die Rektorin/der Rektor Studierende von der Zahlungspflicht befreien. Betroffene Studierenden haben bei der Hochschuladministration ein Gesuch einzureichen.

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Anhang zum Reglement Studiengelder und Gebühren für das Studium an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich

Stand: August 2021

	CHF
A. Anmeldung zum Studium	
Anmeldegebühr Erstanmeldung	100
Aufnahmeprüfungen	200
Wechsel Studiengang	50
Anrechnung Vorleistungen	200
Gebühr für Abklärung der Studierfähigkeit Aufnahmeverfahren Sur-Dossier ¹	500
Abmeldung bei Studienplatzzusage vor. 15.März ²	50
Abmeldung bei Studienplatzzusage nach 15. März ³	720
B. Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr)	
alle Studiengänge der Ausbildung ⁴	720
Hörer*innen (pro Lektion)	30
C. Wiederholung von Leistungsbewertungen	
Wiederholung Praktika	Anfallende Aufwendungen
D. Studienunterbruch	
reduzierte Studiengebühr pro Semester (Semestergebühr) ⁵	300
E. Erstellung von Diplomen und Schriftstücken	
Duplikat Diplom (zuzüglich Postversand)	300
Beglaubigte Kopie Diplom (zuzüglich Postversand)	80
F. Bibliothek	
Postversand Medien (pro Medium)	12
Kopien (pro 20 Seiten)	10
Weitere 20 Seiten	5
G. Weitere Dienstleistungen	
Depot Schliessfach	40
Miete Schliessfach (pro Jahr)	10
Verlust Campuscard	20

¹ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

² Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

³ Ab Aufnahmeverfahren 2021/2022.

⁴ Ab FS 2022.

⁵ Ab FS 2022.